

Beschlussvorlage**Nr. 243/2022/1**

Federführung	Dezernat II Amt für Bildung, Jugend, Familie und Sport Betina Siedle, Stephan Gugeller-Schmieg Kämmereiamt Sabrina Arnold
--------------	---

AZ./Datum:	/22.11.2022		
Gremium	Behandlung	Sitzungsart	Sitzungsdatum
Gemeinderat	zur Beschlussfassung	öffentlich	29.11.2022

Finanzierung der Kinderbetreuung**hier: Evaluation der Umsetzung und Weiterentwicklung der Förderung****Bezug:**

Finanzierung der Kinderbetreuung – Eckpunkte für eine Neufassung der städtischen Richtlinien // Gemeinderat 21.05.2021 (Vorlage 073/2019/1)

Finanzierung der Kinderbetreuung
hier: Evaluation der Umsetzung und Weiterentwicklung der Förderung
Verwaltungsausschuss 15.11.2022 / Sozialausschuss 22.11.2022 (Vorlage 243/2022)

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat

1. nimmt den Bericht der Verwaltung über die Überprüfung der geänderten Finanzierungsregelungen für Kinderbetreuungseinrichtungen (in Kraft getreten zum 01.01.2020) zur Kenntnis.
2. beschließt, die städtischen Richtlinien für die Planung, den Betrieb und die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen in den nachfolgenden Förderkategorien **rückwirkend ab dem 01.01.2022** abzuändern, bzw. zu erweitern:

a) Verwaltungskostenpauschale

Die Aufwendungen für die verwaltungsmäßige Betreuung der Einrichtungen werden wie folgt übernommen: Pro gewichtete Gruppe erhält der Träger einen Betrag in Höhe von: 8.900,00 €. Dabei wird folgende Gewichtung zugrunde gelegt:

Altersgruppe	Gruppenform	Faktor
Gruppen für über 3-Jährige (Ü3)	Regelgruppe	1,00
	Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit	1,14
	Ganztagesgruppe	1,60
Gruppen für unter 3-Jährige (U3)	Betreute Spielgruppen	0,48
	Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit	1,12
	Ganztagesgruppe	1,52
Altersgemischte Gruppen	Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit	1,18
	Ganztagesgruppe	1,60

Kleine Träger mit bis zu vier Gruppen, die keiner übergeordneten Organisation angeschlossen sind, erhalten einen Zuschlag in Höhe von 1.000 € pro gewichteter Gruppe.

b) Gebäudepauschale

Träger mit eigenen Gebäuden erhalten für die verwaltungsmäßige und bautechnische Betreuung dieser Gebäude einen Betrag in Höhe von 600,00 € pro gewichteter Gruppe.

Altersgruppe	Gruppenform	Faktor
Gruppen für über 3-Jährige (Ü3)	Regelgruppe	1,00
	Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit	1,00
	Ganztagesgruppe	1,17
Gruppen für unter 3-Jährige (U3)	Betreute Spielgruppen	0,88
	Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit	1,03
	Ganztagesgruppe	1,03
Altersgemischte Gruppen	Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit	1,07
	Ganztagesgruppe	1,05

c) Anpassung der Verwaltungspauschale

Eine zukünftige Anpassung der Verwaltungspauschale (mit allen Bausteinen) soll auf der Basis des Index der Tarifabschlüsse in der Verwaltung vorgenommen werden.

d) Pauschale für Kleinverbrauchsmaterial

Die Pauschale für Kleinverbrauchsmaterial (Papier, Kreide, Buntstifte etc.) wird auf Nachweis auf 500 € pro Gruppe erhöht.

e) Pauschale für Telefon und Rundfunkgebühren

Die Pauschale für Telefonkosten wird auf Nachweis auf bis zu 280 € pro Gruppe erhöht. Darin enthalten sind auch die Rundfunkgebühren.

f) Pauschale Arbeitsmedizinischer Dienst / Arbeitssicherheit

Die Kosten für den arbeitsmedizinischen Dienst und die Fachkraft für Arbeitssicherheit werden als Personalkosten anerkannt und sind damit zuschussfähig.

Sachverhalt/Antragsbegründung:

Änderungen ggü. der Ursprungsvorlage 243/2022:

- In der Sitzung des Verwaltungsausschuss am 15. November 2022 wurde der Beschluss um den Zeitpunkt des Inkrafttretens (Änderung in rot) ergänzt.

Der Beschluss gilt rückwirkend ab dem **01.01.2022**, da die freien Träger die Betriebskosten des jeweiligen Jahres aus verwaltungstechnischen Gründen immer erst im Folgejahr abrechnen. Die Finanzwirksamkeit des Beschlusses tritt erst zum Jahr 2023 ein.

1. Überprüfung der geänderten Finanzierungsregelungen

Im Jahr 2019 fanden mehrere Workshops zur Finanzierung der Kinderbetreuung in freier Trägerschaft statt. Dabei wurden die Eckpunkte zur Finanzierung neu gefasst. Mit Beschluss des Gemeinderats vom 21.05.2019 wurde seitens der Verwaltung zugesagt, dass die Finanzierungsregelungen im 1. Halbjahr 2021 auf ihre Wirksamkeit überprüft werden.

Da die Maßnahmen erst ab dem Jahr 2020 in Kraft traten, die Abrechnungen für 2020 u.a. bedingt durch die Corona-Krise jedoch erst Ende 2021 von allen Trägern vorlagen, konnte eine Überprüfung erst im lfd. Jahr 2022 vorgenommen werden.

Angefügt in der Anlage 1 ist eine Übersicht über die vom Gemeinderat im Jahr 2019 beschlossenen Maßnahmen und die Beurteilung und Bewertung der Wirksamkeit dieser Maßnahmen durch die örtlichen Kindergartenträger. Außerdem werden die tatsächlichen finanziellen Auswirkungen der damaligen Beschlüsse dargestellt.

Von den freien Trägern wurde in Gesprächen mit der Verwaltung vor allem in den Bereichen „Verwaltungskostenerstattung“ und „Investitionsförderung“ ein Nachbesserungsbedarf angemeldet. Darüber hinaus wurden kleinere Verbesserungswünsche insbesondere bei den Kleinpauschalen angemeldet, die zuletzt im Jahr 2007 angepasst worden waren. Grundsätzlich wurden die jetzt vorgeschlagenen Maßnahmen durchgängig als positiv gewertet.

2. Anpassung der Richtlinien für die Planung, den Betrieb und die Finanzierung der Tageseinrichtungen

a) Ermittlung einer neuen Berechnungsbasis für die Verwaltungskostenerstattung

Die freien Träger haben deutlich gemacht, die Verwaltungskostenerstattung für den Betrieb ihrer Kindertagesstätten sei aufgrund des deutlich gestiegenen Aufwands nicht mehr auskömmlich. In diesem Zusammenhang wurde seitens der Träger die Einschätzung formuliert, die tatsächlichen Verwaltungskosten der Stadt Fellbach seien bezogen auf deren eigene Kinderbetreuungseinrichtungen ungleich höher als diejenigen der Freien Träger. Die Verwaltung ist dieser Einschätzung nachgegangen und hat die Gesamtaufwendungen der Stadt Fellbach zur Verwaltung der Stadt-eigenen Kinderbetreuungseinrichtungen in der Tiefe ermittelt.

Dazu wurden die betroffenen Fachämter aufgefordert, die prozentuale dienstliche Inanspruchnahme, die bei der Kostenstelle 3650010101 (Kinderbetreuung in städtischer Trägerschaft) anfallen, zu ermitteln. Besonderes Augenmerk wurde auf die Themenbereiche „Gebäudeunterhaltung und -bewirtschaftung“ gelegt.

Dem so ermittelten Kostenaufwand wurde eine fiktiv berechnete Verwaltungskostenpauschale für die Stadt in einer Vergleichsberechnung gegenübergestellt. Analog zu den geltenden Regelungen für Freie Träger wurde die Pauschale mit 6,5 % der Personalaufwendungen für das pädagogische Fachpersonal angesetzt, welches im aktuellen Jahr in den jeweiligen Einrichtungen beschäftigt war.

Aus der Vergleichsberechnung lässt sich in der Tat der Schluss ziehen, dass die bisherige Verwaltungskostenpauschale nicht mehr auskömmlich sein dürfte.

b) Vorschlag eines neuen Berechnungsmodells der Verwaltungskosten

Um die Verwaltungskostenerstattung für die Freien Träger auskömmlich, besser planbar und zugleich transparenter zu gestalten, schlägt die Verwaltung ein neues Berechnungsmodell vor, welches zukünftig auf einer gruppenbezogenen Ermittlung basieren soll: Allen Trägern sollen künftig die Verwaltungskosten abhängig vom Umfang ihrer Betreuungsgruppen in gleicher Weise erstattet werden. Die Förderung soll damit zukünftig nicht mehr vom volatilen Faktor der „Personalaufwendungen“ abhängig sein, welcher u.a. durch ganz unterschiedliche Tarifwerke beeinflusst ist (TvÖD, kirchliche Tarifsysteme etc.). Stattdessen soll einheitlich eine gewichtete Gruppenpauschale gelten.

Die Gruppenpauschalen wurden aufgrund der ermittelten Kosten in den städtischen Einrichtungen im Jahr 2022 berechnet. Die Gewichtung differenziert hier bezüglich Betriebsform, Alter und Anzahl der Kinder.

Neben der Verwaltungskostenerstattung für alle Träger schlägt die Verwaltung eine zusätzliche gewichtete Gebäudepauschale für Träger mit eigenen Gebäuden vor, da hierfür naturgemäß ein erhöhter Verwaltungsaufwand zu verzeichnen ist.

Die o. g. Änderungen würden finanziell mit einer Erhöhung der Transferaufwendungen an die Freien Träger von **904.748,49 €** auf insgesamt **1.014.850,00 €** einhergehen (Differenz: 110.101,51 € im Vergleich zu 2020/2021). Im Vergleich zum aktuellen Haushaltsjahr 2022 beträgt die Erhöhung rechnerisch rd. 93.800 €.

Zum Vergleich: Bei den Workshops zur Finanzierung der Kinderbetreuung in freier Trägerschaft im Jahr 2019 hatten die Freien Träger eine Erhöhung der Verwaltungskostenpauschale auf **7,5 %** der jeweiligen Personalaufwendungen gefordert. Gemeinderat und Verwaltung waren dieser Forderung damals nicht nachgekommen unter Zusicherung einer Überprüfung der tatsächlichen Verhältnisse bei der Verwaltungskostenerstattung.

Unter Beibehaltung der seitherigen Systematik würde eine Erhöhung der Verwaltungskostenpauschale auf **7,0 %** mit einem Anstieg der Transferaufwendungen auf **974.344,53 €** einhergehen. Eine Erhöhung auf **7,5 %** würde rechnerisch eine Steigerung auf **1.043.940,57 €** ergeben.

Mit den Trägern wurden die o. g. Änderungen mehrfach und ausgiebig erörtert, auch in Trägersgesprächen in Präsenz. Dabei wurde die Umstellung auf die neue Systematik mehrheitlich begrüßt. Die Verwaltung hält die vorgeschlagenen Änderungen für sachgerecht und zielführend und empfiehlt dem Gemeinderat die Umsetzung.

c) Einführung eines Zuschlags für kleine Träger und Erhöhung einzelner Pauschalen

Mit der Verwaltungskostenpauschale werden u.a. die Personalkosten für die Verwaltungsmitarbeiter:innen, die Ausstattung der Büros, Telefonkosten, Kosten für Fortbildung, Datenschutz etc. bezuschusst.

Größere Träger bzw. Träger mit übergeordneten Verwaltungseinheiten können hier Synergieeffekte erzielen, die sich bei kleineren Trägern nicht ergeben. Um diesen Nachteil auszugleichen, sieht der Verwaltungsvorschlag einen Zuschlag für kleine Träger mit bis zu vier Gruppen vor. Diese sollen zusätzlich 1.000 € pro gewichteter Gruppe erhalten.

Die Verwaltung befürwortet zudem die Bitte der freien Träger nach der Erhöhung einzelner Pauschalen, die zuletzt 2007 angepasst worden waren. So sollen die Pauschalen

- für Telefonkosten/Rundfunkgebühren von 180 € auf 280 € pro Gruppe
- für Spiel und Bastelmaterial von 360 € auf 500 € pro Gruppe

erhöht werden. Die Mehraufwendungen für beide Pauschalen betragen, wenn sie voll ausgeschöpft werden (Auszahlung nur auf Nachweis) insgesamt 25.000 €

Die Kosten für den arbeitsmedizinischen Dienst und für die Fachkraft für Arbeitssicherheit wurden bereits seither übernommen, da sie zu den Personalkosten zählen. Die Beschlussziffer 2 f) dient somit lediglich zur Klarstellung.

Finanzielle Auswirkungen:

- keine
- einmalige Kosten von _____ €
einmalige Erträge von _____ €
- lfd. jährliche Mehrkosten bei der Erstattung des Verwaltungsaufwands an die
Freien Träger in einer Größenordnung von ca. 120.000 €
lfd. jährliche Erträge von _____ €
- bei Bauinvestitionen ab 350.000 € siehe beil.
Folgekostenberechnung
- Haushaltsmittel sind bei Produktsachkonto 36500101-43180010 im Rahmen der
Haushaltsplanung 2023 ff. eingeplant.
- über-/außerplanmäßige Ausgabe von _____ € notwendig
- Sonstiges

gez.
Johannes Berner
Erster Bürgermeister

gez.
Gabriele Zull
Oberbürgermeisterin

Anlagen: Auswertung Workshops